

76. Kann ein Minister Beamte, die aus seinem Dienstbereich ausgeschieden und im Amtsbereich eines anderen Ministers angestellt worden sind, mit rückwirkender Kraft noch befördern?

Reichsbesoldungsgesetz § 23. Reichsverfassung Art. 56.

III. Zivilsenat. Ur. v. 9. Oktober 1925 i. S. R. u. Gen. (Rl.)
w. Deutsches Reich (Befl.). III 501/24.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger, welche früher planmäßige Militärgerichtsschreiber-gehilfen (Militärgerichtsassistenten) waren, wurden nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Dezember 1920, betr. Änderung des Reichsbesoldungsges. vom 30. April 1920, zu Kriegsgerichtsfekretären ernannt. Als solche erhielten sie vom 1. April 1920 an die Bezüge der Gruppe VI der Besoldungsordnung. Nach Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, die auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1920 vom 1. Oktober 1920 ab erfolgte, zählten sie zu den Beamten des Abwählungswesens. Im November 1920 wurden sie auf ihr Ansuchen vom Reichsschatzministerium zur probeweisen Dienstleistung bei Reichsvermögensstellen einberufen und im April 1921 als Verwaltungssekretäre der Besoldungsgruppe VI angestellt, und zwar R. mit Wirkung vom 25., S. mit Wirkung vom 22. November 1920 an. Am 5. August 1921 ernannte sie der Reichswehrminister auf Grund des Nachtrags zum außerordentlichen Haushalt Kap. VIII BI Lit. 5 für 1920 mit Wirkung vom 1. April 1920 an zu Oberkriegsgerichtsfekretären. Das Mehr an Dienstbezügen, das sich infolge der Einstufung dieser Beamtenklasse in die Gruppe VII der Besoldungsordnung ergab, wurde ihnen auf die Zeit vom 1. April bis 30. November 1920 ausgezahlt. Für die Zeit vom 1. Dezember 1920 an wurde ihnen eine höhere Besoldung als aus Gruppe VI vom Reichsschatz- und später vom Reichsfinanzminister verweigert. Sie haben deshalb Klage mit dem Antrag erhoben, festzustellen, daß ihnen die Gehühnrisse der Gruppe VII zustünden, und den Beklagten zur

Zahlung der entsprechenden Bezüge auf die Zeit vom 1. Dezember 1920 an zu verurteilen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Kläger sind der Meinung, daß sie durch die Verfügung des Reichswehrministers vom 5. August 1921 mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920 an mit der Stelle eines Oberkriegsgerichtsfekretärs beliehen worden sind, und daß ihnen deshalb auch für die Zeit nach ihrer Übernahme in die Reichsvermögensverwaltung, also auch für die Zeit nach dem 30. November 1920, die Bezüge der Befoldungsgruppe VII zustehen. Sie berufen sich hierfür auf § 23 des Reichsbefoldungsgesetzes, wonach Beamte, die infolge einer Umbildung der Reichsbehörden aus Anlaß der Umgestaltung des Staatswesens aus dienstlichen Rücksichten in Stellen von geringerem Dienstlohn verwendet werden, während der Dauer dieser Verwendung das Grundgehalt erhalten sollen, daß sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes bezogen haben. Das Berufungsgericht hält die Vorschrift um deswillen für unanwendbar, weil der Reichswehrminister nach der Anstellung der Kläger im Bereiche des Reichsschatzministeriums nicht mehr in der Lage gewesen sei, sie in einem ihm unterstellten Dienstzweig zu befördern, und seiner Entschließung deshalb eine über den November 1920 hinausreichende Wirkung nicht beigemessen werden könne. Dem Vorderrichter ist darin beizupflichten, daß diese Erwägung die Anwendung des § 23 zugunsten der Kläger ausschließt. Sie bezogen bei ihrem Übertritt in die Reichsvermögensverwaltung die Gehühnisse aus Gruppe VI, also aus der nämlichen Gruppe, in welche die Klasse der Verwaltungsfekretäre eingestuft ist, der sie vom Reichsschatzminister zugeteilt wurden. Eine höher besoldete Stelle konnte ihnen nach ihrer endgültigen Anstellung im Bereiche des Reichsschatzministeriums vom Reichswehrminister in seinem Dienstbereich nicht mehr mit rechtllichem Erfolg verliehen werden. Nach Art. 56 Satz 2 der Reichsverfassung leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig. Rechtsbeständige Maßnahmen kann daher ein Minister außerhalb seines Amtsbereichs nicht treffen. Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1922 (RGBl. I S. 577), durch welche

dieser auf Grund von Art. 46 R.V. das ihm zustehende Ernennungsrecht hinsichtlich der Beamten der Gruppen A I bis IX den Leitern der obersten Reichsbehörden übertragen hat, muß demgemäß sowie mit Rücksicht auf die Anforderungen einer geordneten Staatsverwaltung dahin verstanden werden, daß jeder dieser Leiter Ernennungen nur in seinem Geschäftsbereich wirksam vornehmen kann. Das gleiche gilt insolge dessen von den Beförderungen. Beamte, die seiner Dienstgewalt nicht oder nicht mehr unterstehen, kann ein Minister nicht mit rechtlicher Wirkung befördern. Die Ernennung der Kläger zu Oberkriegsgerichtsekretären durch den Reichswehrminister blieb daher für ihre Anstellung in der Reichsvermögensverwaltung wirkungslos. Ob ihr im Falle des Einverständnisses des Reichsschatzministers die rechtliche Anerkennung nicht versagt werden könnte, bedarf keiner Entscheidung. Eine solche Zustimmung ist nicht eingeholt worden. Ebensovienig ist zu prüfen, ob die Ernennung für die Kläger ein Recht auf das höhere Dienstentkommen der Gruppe VII für die Zeit bis zu ihrem Eintritt in die Reichsvermögensverwaltung begründet hat. Sie haben das Mehr der Bezüge dieser Gruppe gegenüber der Gruppe VI für den Zeitraum vom 1. April bis 30. November 1920 unstreitig erhalten, wie sie denn auch in ihrem Antrag erst vom 1. Dezember 1920 an die Bezüge der Gruppe VII in Anspruch nehmen. Die Zuständigkeit des Reichswehrministers für die Beförderung läßt sich auch nicht daraus ableiten, daß im Nachtrag zum außerordentlichen Haushalt für 1920 zwei von den sechs Stellen früherer Militärgerichtschreiber-Gehilfen in solche von Obersekretären umgewandelt wurden. Eine Erweiterung des Ernennungsrechts des Ministers ergibt sich hieraus nicht. Noch weniger können auf Grund des Nachtrags die Kläger einen Anspruch auf Verleihung der beiden neugeschaffenen Stellen erheben. Ein Recht auf Beförderung steht dem Beamten überhaupt nicht zu, auch begründen die Gesetze über die Feststellung des Staatshaushalts keine Ansprüche der Beamten auf die dort ausgeworfenen Gehälter (R.G.B. Bd. 59 S. 419).

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit vom 17. August 1920 findet zwar auf die bei den aufgehobenen Militärgerichten planmäßig angestellten Beamten der § 23 des Reichsbeamtengesetzes entsprechende Anwendung, und

nach dieser Vorschrift müssen sich Reichsbeamte bei eintretendem dienstlichen Bedürfnis die Versetzung in ein anderes Amt nur gefallen lassen, wenn es sich um ein Amt von nicht geringerem Rang und etatmäßigem Dienst Einkommen handelt. Allein die Kläger waren, wie erwähnt, zur Zeit der Übernahme in die Reichsvermögensverwaltung Beamte der Gruppe VI und sind infolge der Unwirksamkeit ihrer Beförderung zu Militärgerichtsobersekretären durch die Ernennung zu Verwaltungssekretären nicht schlechter gestellt worden, als sie es nach ihrer Ernennung zu Kriegsgerichtsssekretären waren.